

## Antrag auf Abwasserbeseitigung

- auf erstmaligen Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage
- auf Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage
- auf Genehmigung einer wesentlichen Veränderung der Entwässerungsanlage im privaten Bereich

### Angaben zum Antragsteller:

Name: .....

Anschrift: .....

Tel:/Fax: .....Mobil:.....

E-Mail: .....

Antragsteller ist Grundstückseigentümer:  
sind,

ja  nein

Sofern Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht identisch

ist dem Antrag ein Nachweis der Berechtigung zur Grundstücksnutzung für den vorgesehenen Zweck beizufügen.

### Angaben zum geplanten Vorhaben:

Ortsgemeinde: .....

Flur: ..... Parz.:.....

Straße: .....

Grundstücksgröße: .....m<sup>2</sup>

**Einfamilienhaus**

**Mehrfamilienhaus**  
Anzahl der  
Wohneinheiten

**Gewerbebetrieb**

Für einen Gewerbebetrieb werden hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen weitgehende Anforderungen gestellt. Bitte informieren Sie sich bei uns.

**Technische Angaben:**

Kanalisation im öffentlichen Bereich:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> <b>Mischkanalisation</b><br>Schmutz-und Regenwasser werden in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet. | <input type="checkbox"/> <b>Trennkanalisation</b><br>Schmutz-und Regenwasser werden in getrennten Kanälen abgeleitet. | <input type="checkbox"/> <b>Schmutzwasserkanalisation</b><br>Nur das Schmutzwasser darf in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verwerfen oder zu versickern. Hierfür sind weitergehende Auflagen zu beachten. Bitte informieren Sie sich bei uns. |
|--|---|--|

Wir bauen eine Zisterne:  ja  nein

Verwertung des Regenwassers:

- im Garten**
- im Haushalt**  
Die im Haushalt verwertete Regenwassermenge ist mit einer geeichten Messvorrichtung zu messen

Volumen der Zisterne: ..... m<sup>3</sup>

Der Unterzeichner versichert alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ihm ist bekannt, dass ohne Genehmigung der zuständigen Stelle mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden darf.

Die in der Allgemeinen Entwässerungssatzung sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinderwerke AöR Sprendlingen-Gensingen in ihren gültigen Fassungen enthaltenen Bestimmungen erkennt der Unterzeichner an.

.....  
Ort, Datum

- Unterschrift -

## Beiblatt

### Allgemeine und technische Informationen für den Antragsteller

- 1) Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage ist vor Baubeginn bei den VG-Werken zu stellen. Mit dem Bau kann es erst begonnen werden wenn eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Stelle vorliegt.
- 2) Dem Antrag sind folgende Pläne beizufügen:
  - a) **amtlicher Lageplan** mit neuestem Gebäudestand und Parzellengrenzen des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Angabe von Flur- und Parzellennummer, Straße und Hausnummer, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung(en) sowie der Lage der Anschlussleitungen(en) und Schächte (evtl. Zisterne) im privaten Bereich,
  - b) **ein Schnittplan** im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung, der Anordnung der Rückstausicherung,
  - c) **die Beschreibung** der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche sowie Kennzeichnung der an evtl. geplante Ölabscheider und
  - d) **ein Gebäudegrundriss** mit eingetragenen Grundleitungen bis zum Revisionsschacht im Maßstab von 1:200, 1:100 oder 1:50
- 3) Auf die Allgemeine Entwässerungssatzung wird verwiesen, insbesondere auf den § 5 Anschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes, wonach dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die:
  - a) die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlamm-beseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
  - b) die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - c) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, oder
  - d) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken
- 4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette in das Abwasser gelangen können, müssen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einbauen (Abscheider). Der Einbau solcher Vorrichtungen bedarf einer Genehmigung.
- 5) Die Rückstauenebene befindet sich auf der Höhe des Straßenniveaus am Anschlusspunkt. Die Sicherung aller gefährdeten Bereiche gegen Rückstau liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.
- 6) Dränagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

**– Verbleibt beim Antragsteller –**